



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

gemeinsame Verteidigung<sup>34</sup>, der als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit dient und insbesondere einen Beitrag zu der Arbeit des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und dessen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leistet,

*unter Begrüßung* der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen zur Afrikanischen Union<sup>35</sup>, vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>36</sup> und vom 18. März 2009 über Frieden und Sicherheit in Afrika<sup>37</sup> sowie der Ratsresolution 1809 (2008) vom 16. April 2008 und aller späteren diesbezüglichen Resolutionen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Friedens- und Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen und der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Frühwarnung, Vermittlung, Krisenmanagement, Friedenssicherung, Reform des Sicherheitssektors und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika, namentlich der Anstrengungen zur Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

*in Anerkennung* des bedeutenden Beitrags der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und Kenntnis nehmend von der zentralen Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus,

*aner kennend*, dass die strategische Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union als Grundlage einer wirksameren Partnerschaft gestärkt werden muss, in der die Grundsätze der gegenseitigen Achtung bei der Behandlung von Fragen von beiderseitigem Interesse zum Ausdruck kommen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zusammen mit anderen internationalen Partnern unternehmen, um die von Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen durchgeführten Friedenssicherungsmissionen in Bezug auf die Erstfinanzierung, die Ausrüstung, die Logistik und den langfristigen Kapazitätsaufbau gemäß Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats wirksam zu unterstützen,

*feststellend*, dass anlässlich der am 31. August 2009 in Tripolis abgehaltenen Sonder-

*ingedenk* der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>39</sup>, auf die in verschiedenen, seit 2002 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen<sup>40</sup> hingewiesen wird,

*anerkennend*, dass es unbedingt notwendig ist, Afrika in die Weltwirtschaft zu integrieren und die globale Partnerschaft zur Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas, insbesondere der Beseitigung der Armut, zu stärken, und in dieser Hinsicht die politische Erklärung begrüßend, die am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“<sup>41</sup> angenommen wurde, und bekräftigend, wie wichtig ihre Umsetzung und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen sowie die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>42</sup> sind,

*betonend*, wie notwendig eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Verein-

## **I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss**

---

das 21. Jahrhundert<sup>50</sup>, und unterstreichend, wie wichtig es für alle Mitgliedstaaten ist,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

3. *betont*

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere den Menschen- und den Drogenhandel, verursacht werden;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*

16. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>47</sup> verstärkt zu unterstützen und die Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Afrikanischen Union, der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Bewältigung der Entwicklungsprobleme Afrikas zu unterstützen, namentlich die Anstrengungen zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung von HIV/Aids, wie von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung beschlossen;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 11. Oktober 2010 ein gemeinsames Sekretariat für die Kommission der Afrikanischen Union, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Wirtschaftskommission für Afrika geschaffen wurde, das am Amtssitz der Wirtschaftskommission in Addis Abeba ansässig sein wird und die Aufgabe hat, die Kohärenz, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verbessern und stärkere Verbindungen zwischen den Dienststellen der drei Institutionen zu schaffen, um die Entwicklungsagenda Afrikas zu unterstützen;

18. *bestärkt* die Vereinten Nationen darin, nach Bedarf besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen der Armutsbekämpfung über die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen anzugehen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, sich unter anderem mit Schuldenerlass, umfangreicherer öffentlicher Entwicklungshilfe, der Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen und freiwilligem Technologietransfer, dem Welternährungsprogramm, der Agrarpartnerschaft zur Bekämpfung des Hungers, Initiativen zur Förderung der allgemeinen Grundschulbildung, Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Programmen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und mit HIV/Aids-Aufklärung zu befassen;

19. *befürwortet* die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, unter Hinweis auf den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und die Bemühungen der Kommission für Friedenskonsolidierung um eine verstärkte internationale Unterstützung der afrikanischen Länder, die auf der Tagesordnung der Kommission stehen, und erklärt erneut, dass die Koordinierung und die Konsultationen zwischen der Kommission und der Afrikanischen Union bezüglich der Hilfe für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, verstärkt werden müssen;

20. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union<sup>31</sup> und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>60</sup>, und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

21. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahelegt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

---

<sup>60</sup> A/46/651, Anlage.

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem am 10. Mai 2002 auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument „Eine kindergerechte Welt“<sup>61</sup> zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren, begrüßt die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um den Schutz der Rechte der Kinder zu gewährleisten, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass der Aufruf zu beschleunigtem Handeln bei der Durchführung des Aktionsplans für ein kindergerechtes Afrika (2008-2012)<sup>62</sup> beschlossen wurde;

23. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

24. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter politischer Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Demokratie, einschließlich der wirksamen Anwendung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung<sup>34</sup>, sowie zur Förderung guter Regierungs- und Verwaltungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und zur Stärkung demokratischer Institutionen zusammenzuarbeiten, und vermerkt in dieser Hinsicht, dass die am 30. und 31. Januar 2011 abgehaltene sechzehnte ordentliche Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union dem Thema „Auf dem Weg zu größerer Einheit und Integration durch gemeinsame Werte“ gewidmet war;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolutionen der Generalversammlung 58/149 vom 22. Dezember 2003 und 63/149 vom 18. Dezember 2008 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen, und verweist in diesem Zusammenhang auf den Aktionsplan zur Umsetzung des Ergebnisses des 2009 abgehaltenen Sondergipfels der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika sowie auf das am 23. Oktober 2009 verabschiedete Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika<sup>34</sup>;

26. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die soziale Entwicklung zu fördern, und erinnert in dieser Hinsicht an die Ausrufung der Afrikanischen Frauendekade durch die Versammlung der Afrikanischen Union im Februar 2009<sup>63</sup> und an die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union, den Sozialpolitischen Rahmen für Afrika und die Windhuk-Erklärung über soziale Entwicklung, die der Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2009 verabschiedete;

27. *begrüßt*



## **I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss**